



Satzung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, den §§ 61 bis 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 diese Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Arbeitsentgelt

Für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen, die während der Arbeits- oder Dienstzeit ihrer Berufstätigkeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital Anspruch auf Erstattung des Arbeitsentgeltes oder der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen, die sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten. Dasselbe gilt, wenn sie sich auf Aufforderung der Stadtverwaltung oder des Trägers der Katastrophenschutzeinheit einer Eignungsuntersuchung unterziehen. Dem Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Stadt Freital erstattet. Der Verdienstaufschlag eines Selbstständigen wird unter Einhaltung der in § 14 Abs. 1 SächsFwVO festgelegten Höchstgrenze ebenfalls durch die Stadt Freital erstattet, wenn die Höhe des Verdienstaufschlags glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Bereitschaftsdienstentschädigung

Die Entschädigung für die von der Stadtwehrleitung bei Erfordernis hinsichtlich der Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr angewiesenen Bereitschaftsdienste beträgt für ehrenamtliche Angehörige:
bis sechs Stunden Bereitschaftsdienst: 40,00 EUR
über sechs Stunden: 60,00 EUR.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital und ihrer Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.
- a) Stadtteilwehrleiter 50,00 EUR
 - b) Stellvertreter Stadtteilwehrleiter 30,00 EUR
 - c) Stadtjugendwart 40,00 EUR
 - d) Stellvertreter Stadtjugendwart 30,00 EUR
 - e) Jugendgruppenleiter 30,00 EUR
 - f) Stellvertreter Jugendgruppenleiter 20,00 EUR
 - g) Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 30,00 EUR
 - h) 1. Stellvertreter Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 10,00 EUR
 - i) 2. Stellvertreter Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 10,00 EUR



- (2) Mitglieder des Feuerwehrausschusses (ausgenommen Funktionsträger nach Abs. 1 Buchstabe a und b) erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR pro Sitzung.
- (3) Für spezielle Ausbildungen innerhalb der Feuerwehr der Stadt Freital außerhalb des regulären Dienstes erhalten die Ausbilder pro durchgeführte Unterrichtseinheit (45 Minuten) 5,00 EUR. Voraussetzung für die Ausbildertätigkeit ist der Nachweis einer entsprechenden Ausbilderbefähigung.

§ 4

Dienstteilnahmeentschädigung

Für die aktive Abteilung wird eine Dienstteilnahmeentschädigung gezahlt. Die Dienstentschädigung beträgt 5,00 EUR pro teilgenommenem Dienst.

§ 5

Einsatzentschädigung

Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital erhält pro Einsatz eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR. Hierbei werden alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital berücksichtigt, die innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Gerätehaus eintreffen, unabhängig davon, ob sie dort lediglich auf Nachforderung warten oder direkt am Einsatz beteiligt sind. Einsätze der hauptamtlichen Kräfte während der Dienstzeit, Einsätze während des Ausbildungsdienstes gemäß Dienstplan und Einsätze während angeordneter Bereitschaften nach § 2 Feuerwehrentschädigungssatzung werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 6

Entstehung des Entschädigungsanspruchs und Zahlung der Entschädigung

Die Ansprüche entstehen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital mit Leistungen gemäß §§ 2 bis 5 im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge erfolgt jeweils im Folgemonat.

§ 7

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung entfällt:

1. Mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
2. Wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Freital vom 7. Juli 2022 außer Kraft.

Freital, 11.12.2024

gez. Rumberg
Oberbürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

gez. Rumberg
Oberbürgermeister



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital
Elektronische Ausgabe
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital
Büro des Oberbürgermeisters
Dresdner Straße 56
01705 Freital

Redaktion/Satz
Katrín Reis, Büroleiterin (verantwortlich)
Matthias Weigel
Jona Hildebrandt-Fischer
Telefon: 0351 6476-160/-380
E-Mail: amtsblatt@freital.de